

Beiläufig betont Breuer den „Einfluss Theodor Däublers“ (S. 209) auf Moeller. Ein Kapitel zu Carl Schmitts Däubler-Rezeption hätte hier eine Überleitung zu seinem glänzendem Buch „Carl Schmitt im Kontext“ (2012) geben können, lernte Schmitt Moeller van den Bruck doch – laut Tagebuch – schon am 21. Dezember 1914 über Däubler kennen. Auch in den späten 1930er-Jahren pflegte er noch gelegentliche Kontakte zu Moellers Witwe. Durchgängig expliziert Breuer den spätwilhelminisch-völkischen Nationalismus als einen „Radikalantisemitismus“ (S. 45), der den Rassismus dem Nationalismus noch „subordinierte“ (S. 92 f.) und – etwa bei Heinrich Pudor – die „eliminatorische Schließung“ (S. 76) zwar als Vertreibung, aber noch nicht als Vernichtung imaginierte und propagierte. Letzte nationalsozialistische Konsequenzen habe er noch gemieden und gescheut. So sei unter Lienhards Leitung die Zeitschrift „Das Zwanzigste Jahrhundert“ zwar eindeutig ein antisemitisches Blatt gewesen (S. 45), Lienhard habe sich aber im Spätwerk gemäßigt (S. 97). So habe der Diederichs-Verlag, der einschlägige Marktführer im Warenhaus für Weltanschauungen, vor 1918 ein breites Synthesekonzept vertreten und sich erst nach 1918 im Profil extremistisch vereinseitigt. Breuer markiert durchgängig Unterschiede zwischen dem völkischen Nationalismus und Antisemitismus vor und nach 1918, ohne die weitere Radikalisierung des Weimarer Diskursfeldes zu thematisieren. Er führt von Ottomar Beta zu Moeller van den Bruck, ohne dessen Erben zu erörtern, deutet aber an, dass die spätwilhelminischen Vordenker und Propagandisten im Nationalsozialismus keine politische Rolle mehr spielten.

Breuer rekonstruiert obskure, marginalisierte und prekarisierte Publizisten in deren Netzwerken und Biografien. Eine Soziologie dieser Intellektuellenkreise zeigt Kompensations- und Elendsgeschichten des akademischen Proletariats, das nach 1848

von Christentum zu Biopolitik und von Revolution zu Diktatur und Gegenrevolution konvertierte. Breuers kritische Analyse suspendiert von der Primärlektüre dieser sekundären Autoren. Das „Warenhaus“ antisemitischer Radikalisierung des Nationalismus erscheint als Ramschladen und Resterampe. Es wäre lohnend, außeruniversitäre Weltanschauungsliteratur insgesamt als Geschäftsidee aufzufassen. Der Rechtsextremist Martin Sellner und der von Götz Kubitschek geleitete Antaios-Verlag etwa könnten sich heute für ihre kostenlose Presse im Vorfeld der Europawahlen bedanken. Die Verkaufszahlen, Vortragsresonanzen, Likes und Mausclicks der Neuen Rechten toppen akademische Wirkungskreise. Die Presselandschaft ist heute zwar digitalisiert, und die rechtsintellektuelle Weltanschauungsliteratur kann auf Print-Honorare meist kaum noch zählen. Die Neue Rechte lebt dennoch recht komfortabel von der medialen Beschwörung ihrer Gefahr. Schließlich gibt es ja den verpönten Parteienstaat.

Reinhard Mehring

Lena Haase: Strafverfolgungspraxis im Schein-Rechtsstaat des „Dritten Reiches“. Zur Zusammenarbeit von Justiz und Polizeibehörden unter nationalsozialistischer Herrschaft (= Gestapo – Herrschaft – Terror, Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat, Bd. 2). Böhlau Verlag, Wien/Köln 2023, 652 S.

Der Band beeindruckt durch breite und intensive Recherchen der Autorin in zahlreichen Archiven. So wird der biografische Hintergrund fast aller Akteure in den Beständen des Bundesarchivs (v. a. Reichsjustizministerium, NSDAP-Parteiakten) gründlich ausgeleuchtet. Im Zentrum der Untersuchung von *Lena Haase* steht die Frage, wie Justiz und Polizei bei der Verfolgung devianten Verhaltens während der NS-Herrschaft

kooperiert haben. Ausgehend von Forschungen an der Universität Trier – die in den letzten Jahren nach dem überraschenden Auffinden von Ermittlungsakten der dort ehemals angesiedelten Gestapostelle in bemerkenswerter Weise erfolgt sind – untersucht die Verfasserin die „Strafverfolgungspraxis“ im Gebiet der Staatspolizeistelle Trier. Die Studie ist die leicht überarbeitete und gekürzte Fassung der von Thomas Grotum und Lutz Raphael betreuten geschichtswissenschaftlichen Dissertation der Verfasserin an der dortigen Universität.

Die Untersuchung erweitert in vielfacher Hinsicht den Forschungsstand: Sie ergänzt zunächst unser Wissen über die Verfolgungspraxis der Geheimen Staatspolizei. Dies ist angesichts der Tatsache, dass nur in wenigen Regionen (Regierungsbezirk Düsseldorf, Unterfranken, Pfalz) deren Ermittlungsakten in der Endphase des Krieges der systematischen Vernichtung entgangen sind, höchst wertvoll. Haases Untersuchungen ermöglichen es, die Gemeinsamkeiten und auch die Unterschiede im Gestapohandeln noch differenzierter zu betrachten.

Regionalgeschichtlich ist hervorzuheben, dass durch die historische Feldforschung der Verfasserin im ehemaligen Regierungsbezirk Trier (der flächenmäßig größer als das Saarland war) keineswegs nur das Agieren der politischen Polizei analysiert wird. Sie nimmt sich einem noch immer zu verzeichnenden Forschungsdesiderat an – der Polizei- und Justizpraxis im Alltag der Provinz. Dies ist wertvoll, allerdings keineswegs repräsentativ. Die von ihr untersuchte Region unterscheidet sich nämlich erheblich von anderen Teilen des Deutschen Reiches. Der ehemalige Regierungsbezirk Trier im Westen des Reichsgebiets war ländlich und katholisch geprägt sowie traditionell dem Zentrum zugeneigt: Es handelte sich vielfach um kleine Winzerorte an der Mosel, Dörfer und Kleinstädte in der Eifel, angrenzend an Frankreich und Luxemburg.

Institutionsgeschichtlich ist hervorzuheben, dass die Verfasserin Kooperationspartner der Gestapo auf lokaler Ebene (Schutzpolizei, Landgendarmarie, Amtsgerichte etc.) in den Blick nimmt. So untersucht sie am Beispiel des Amtsgerichts Wittlich, dessen Akten weitgehend erhalten sind (Kap. 12, S. 358–399), sehr genau das Sanktionshandeln der Justiz auf der untersten Ebene. Haase analysiert damit bislang noch wenig beleuchtete Akteure der Verfolgung unerwünschten Verhaltens.

Die von der Autorin erstellte „Übersicht über die auf Grundlage der Gestapo-Ermittlungen angelegten und im Archiv überlieferten Justizakten“ (Tabelle 1, S. 22) ist justiz- und polizeigeschichtlich von Interesse: Von den 3532 erhaltenen Trierer Gestapo-„Personalakten“ (Ermittlungsakten) ist nur in insgesamt 799 Fällen der Verfolgungsvorgänge (22,6%) ein justizielles Handeln auf verschiedenen Ebenen (Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft, Reichsanwaltschaft, Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht, Volksgerichtshof, Sondergericht) durch das Anlegen eines Aktenzeichens nachweisbar. Nur noch ein relativ kleiner Teil der damals angelegten Justizakten ist überliefert (215 von 799). Dass auf der Ebene der Amtsgerichte nur 16,1% sowie der Landgerichte nur 14,1% der Akten erhalten sind, ist bemerkenswert. Immerhin sind 46,4% der vor dem Volksgerichtshof und 52,1% der vor den zuständigen Sondergerichten geführten Vorgänge, die auf Trierer Gestapoermittlungen zurückgehen, erhalten. Da die Vernichtung der Akten gerade in der Provinz weniger auf Bombenkriegsverluste zurückzuführen sein dürfte, wirft der hochgradige Aktenverlust der unteren Gerichte aus der NS-Zeit Fragen auf. Wurden Akten von der Justiz oder in den Archiven gedankenlos „kassiert“? Oder gab es hier vielleicht auch eine Tendenz, unangenehme Dokumente – etwa Verfahren wegen „Rassenschande“ oder Urteile der „Erbgesundheitsgerichte“ – zu „entsorgen“? Auf der

lokalen Ebene waren die Verantwortlichen für Unrecht in der NS-Zeit schließlich nicht im fernen Berlin, sondern im eigenen Umfeld.

Kritische Einwände mindern den Wert der innovativen Untersuchung nicht. Grundsätzlich ist zu fragen, ob der Begriff des „Schein-Rechtsstaats“ zielführend ist. Er verdeckt tendenziell die Koexistenz von tatsächlich noch „normenstaatlichem“ Handeln (d.h. von einem in weiten Teilen noch rechtsstaatlich geprägten Justizhandeln) und einem wachsenden „maßnahmenstaatlichen“ Vorgehen bei der Verfolgung (für das vor allem, keineswegs aber allein, die Gestapo steht), ohne das die Machthaber des Regimes Genozid und Massenmord niemals hätten umsetzen können. Ernst Fraenkel's Begriff des „Doppelstaats“ leistet mehr: Er zeigt, dass es im Justizhandeln zwar noch relativ rechtsstaatliche Bereiche gab – ohne indes den expandierenden Maßnahmenstaat nennenswert begrenzen zu können. Vielmehr ergänzte und stützte, in dialektischer Hinsicht, der „Normenstaat“ die Vorstellung in der Bevölkerung von prinzipiell „ordentlichen Verhältnissen“. Die unübersehbare Vernichtungsgewalt der NS-Diktatur richtete sich vermeintlich nicht gegen sie als Angehörige der „Volksgemeinschaft“.

Insgesamt ist positiv hervorzuheben, dass Haase auf ganz unterschiedlichen Forschungsfeldern neues Wissen generiert. Die oftmals reibungslose Zusammenarbeit der lokalen und regionalen Akteure im Alltag der „Strafverfolgung“ wird empirisch belegt. Zugleich werden aber auch Konflikte und Spannungen im Alltag der Repression nicht ausgeblendet. Wo immer es möglich ist, wird dabei der (kollektiv-)biografische Hintergrund der Handelnden einbezogen. Hervorzuheben ist weiter, dass die Untersuchung auch sozial- und kulturgeschichtlich zu überzeugen weiß. Zahlreiche Statistiken, Schaubilder, Karten und Dokumente präzisieren und veranschaulichen die wichtigsten Forschungsergebnisse.

Die Studie vermittelt eine präzise Analyse der Repressionspraktiken am Beispiel einer

Region des Deutschen Reiches. Das hervorragende Niveau der Trierer Forschung fordert dazu heraus, auch in anderen Regionen, ausgehend von den noch erhaltenen Gestapoakten (Regierungsbezirk Düsseldorf, Unterfranken, Pfalz), die Zusammenarbeit der Geheimen Staatspolizei mit allen gesellschaftlichen Akteuren noch genauer und eingehender zu untersuchen. Dies wiederum böte die Basis, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten v. a. im Verhalten der Gestapo und der Justiz noch differenzierter zu analysieren.

Bernward Dörner

Markus Günnewig: „Die Betroffenen sind zu vernichten“. Gestapoverbrechen in der Endphase des Zweiten Weltkrieges (= Gestapo – Herrschaft – Terror. Studien zum nationalsozialistischen Sicherheitsapparat, Bd. 3). Böhlau Verlag, Wien/Köln 2024, 424 S.

Das Ende des Zweiten Weltkrieges war nach den Vorstellungen großer Teile der politisch interessierten Öffentlichkeit in Deutschland von einer Gewaltherrschaft gegen das eigene Volk geprägt. Die sechs Jahre lang gegen die Menschen in den besetzten Ländern angewandte Gewalt habe sich nun gegen die eigene Bevölkerung gerichtet. Das Bild vom „heimkehrenden‘ Vernichtungskrieg“ (S. 351) des von fanatisierten Nazis ausgeübten unkontrollierten Terrors, vor dem keiner sicher gewesen sei, findet sich auch in den Veröffentlichungen renommierter Historiker (S. 8 ff.). Hier setzt die Kritik von *Markus Günnewig* in seiner umfangreichen und detaillierten, an der Universität Flensburg eingereichten Dissertation an: Das bisherige Bild der letzten Kriegsmonate müsse „präzisiert und teilweise korrigiert“ werden (S. 11). Gemeinsame Merkmale der Verbrechen zu finden sei allerdings schwierig. Bezüglich der teilweise auch gegen die eigene Bevölkerung ausgeübten Gewaltherrschaft unterscheidet Günnewig im Wesentlichen vier Phasen:

Die 1. Phase dauerte von der Machtübernahme Ende Januar 1933 bis 1940/41. In dieser Phase ging es um die „präventive Radikalisierung von Polizei und Justiz“ (S. 353) mit „Sonderbehandlungen“ von politischen Gegnern und gesellschaftlichen Außenseitern. Ideologisch begründet wurden die Terrormaßnahmen durch die vermeintlichen Erfahrungen von 1918, nach denen die liberale bzw. linke „Heimatfront“ an der Niederlage im Ersten Weltkrieg schuld gewesen sei („Dolchstoßlegende“). Diese ideologische Sichtweise führte direkt zur Gründung der Gestapo im Jahr 1933 als präventive Maßnahme zur Etablierung der Nazi-Herrschaft.

2. Phase: Eine neue Stufe der Eskalation von Gewalt begann mit dem Zweiten Weltkrieg im September 1939 und dann noch einmal potenziert mit dem Überfall auf die Sowjetunion im Juni 1941. Der mithilfe von SS- und Gestapoeinheiten ausgeübte Terror richtete sich vielfach willkürlich gegen ganze Dörfer und Städte, denen unterstellt wurde, jüdisch-kommunistisch infiltriert zu sein. Terroristische Gewalt wurde auch beim Umgang mit sowjetischen Soldaten, von denen bis Juli 1942 ca. 40000 ermordet wurden (S. 55), und teilweise bei der Rekrutierung von zivilen „Ostarbeitern“ angewandt. Der traditionelle deutsche Polizei- und Justizapparat war häufig hoffnungslos überlastet und spielte nur noch eine untergeordnete Rolle.

Die 3. Phase datiert Günnewig vom Sommer 1943 bis Anfang 1945. Die nun permanent stattfindenden Luftangriffe der Alliierten und das Vorrücken ihrer Bodentruppen führten zu chaotischen Zuständen vor allem in den größeren Städten, zur Zerstörung von wichtigen Teilen der Infrastruktur und von polizeilichen und militärischen Dienststellen. Zentrale Kommando- und Befehlswege waren zusammengebrochen, an ihre Stelle trat eine Regionalisierung der Entscheidungen durch HSSPF (Höhere SS- und Polizeiführer) oder KdS (Kommandeure der Sicherheitspolizei), wodurch der Willkür bei Urteilen gegen

„Verbrecher“ noch mehr Tür und Tor geöffnet wurde. Vielfach spielte rassistisches Denken eine Rolle: „Ostarbeiter“ wurden nun pauschal als gefährliche Kommunisten, die in „Banden“ organisiert seien, angesehen. Selbst kleinere Vergehen wie Diebstähle von Lebensmitteln wurden häufig zu „Plünderungen“ oder Sabotageaktionen erklärt und häufig mit härtesten Strafen, sogar Exekutionen geahndet.

4. Phase: Mit dem Vorrücken der alliierten Armeen auf deutsches Staatsgebiet ab Anfang 1945 verschärfte sich die Lage für einen Teil der Bevölkerung in Deutschland. Ähnlich wie 1933 gab es kurz vor Kriegsende zahlreiche Repressionsmaßnahmen, die rechtlich keineswegs abgesichert waren und die mehr Opfer forderten als die Verfolgungen 1933. Die bei der Gestapo und bei anderen Akteuren weitverbreitete Unbedingtheit der NS-treuen Haltung und ein auch in den letzten Kriegswochen noch existenter rücksichtsloser Bewährungswille verstärkten die Bereitschaft zur Gewaltanwendung. Es gab jedoch auch gegenläufige Tendenzen: So hatten die chaotischen Verhältnisse und der staatliche Kontrollverlust häufig die Flucht osteuropäischer Zwangsarbeiter zur Folge. Aber nicht immer waren drastische Maßnahmen wie präventive Exekutionen die Konsequenz, denn sie verminderten die Zahl der zur Verfügung stehenden Zwangsarbeiter und schädeten der Wirtschaft. So wurden z. B. in den ersten Wochen des Jahres 1945 „Ostarbeiter“, denen „Bandenkampf“ vorgeworfen wurde, nicht exekutiert, sondern in ein KZ eingewiesen (S. 368). In ähnlichen Fällen waren offensichtlich auch die moralische Haltung und die Zukunftserwartung des jeweiligen (evtl. regionalen) Kommandeurs entscheidend. Für Günnewig ist die gängige These vom Terror, der sich in der Endphase des Krieges gegen die eigene Bevölkerung richtete, nicht haltbar. Zwar gab es bis zuletzt einen Kampf der Gestapo gegen innere Gegner, aber es ging nicht darum, Menschen in den Untergang mitzunehmen. Im Gegensatz zum deutschen

Vorgehen in Polen oder in der Sowjetunion habe es „einen Vernichtungskrieg auf deutschem Boden nie gegeben“ (S. 27).

Der Schwerpunkt der Studie liegt auf den hier als 3. und 4. Phase bezeichneten Stufen der Gewalt. Innerhalb dieses Rahmens analysiert Günnewig die Entwicklung der Terrorinstrumente von Gestapo und SS-Einheiten sowie die Misshandlungen und Folterungen von oft noch jungen Kriminellen, denen die Bildung kommunistischer „Terrorbanden“ unterstellt wurde, z. B. in Köln-Ehrenfeld im September 1944 (S. 135 ff.). Weitere Beispiele sind Aktionen der von Himmler initiierten Organisation „Werwolf“, die für Sabotageakte „hinter der Front“ der alliierten Truppen verantwortlich war. Dazu zählten beispielsweise die „Penzberger Mordnacht“, bei der Ende April 1945 sozialdemokratisch orientierte Bürger, die gegen die Zerstörung des örtlichen Bergwerks protestiert hatten, auf Initiative des örtlichen „Werwolfs“ erschossen wurden (S. 343), und der Mord an dem von den Amerikanern eingesetzten Aachener Oberbürgermeister Franz Oppenhoff im März 1945 (S. 339).

Günnewigs Untersuchung liegen umfangreiche Auswertungen der vorhandenen Literatur sowie breit angelegte Quellenstudien, vor allem aus den Abteilungen Duisburg und Münster des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, zugrunde. Der Autor betont zwar, dass unser Wissen über die Gestapo im Zweiten Weltkrieg lückenhaft sei, da viele Befehle nur mündlich erfolgt und Akten kurz vor Kriegsende vernichtet worden seien. Trotzdem ist seine Darstellung an manchen Stellen so detailliert, dass es nicht immer einfach ist, den Überblick zu behalten. Diese Gründlichkeit ist vermutlich der Intention des Autors geschuldet, die Verhältnisse in den letzten Kriegsmonaten möglichst ungefiltert, fast positivistisch, aufzuzeigen. Damit leistet Günnewig einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung einer möglichen Legende, wonach ein großer Teil der Deutschen letztlich

genauso unter dem Kriegsgeschehen gelitten habe wie die überfallenen Völker.

Das Buch ist sorgfältig ediert. Dass auch ein Ortsregister erstellt wurde, dürfte für viele Rezipienten sehr hilfreich sein.

Horst Thum

Jan H. Wille: Das Reichskonkordat. Ein Staatskirchenvertrag zwischen Diktatur und Demokratie 1933-1957 (=Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 145). Brill/Schöningh, Paderborn 2024, XIII, 481 S.

Am 20. Juli 1933 unterzeichneten Vizekanzler Franz von Papen und der Kardinalstaatssekretär und spätere Papst Eugenio Pacelli das „Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich“. Es war nicht nur der erste wichtige völkerrechtliche Vertrag, der dem nationalsozialistischen Regime nach der „Machtergreifung“ Hitlers Legitimität und Anerkennung verlieh, sondern regelt neben dem Grundgesetz und anderen Abkommen noch heute das Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der katholischen Kirche. Dass der Vertrag über diverse Systembrüche hinweg – von der nationalsozialistischen Diktatur über die alliierte Besatzungszeit bis zur (westdeutschen) Bundesrepublik und dem wiedervereinigten Deutschland – bestehen blieb, ist eine Besonderheit, die von vielen politischen und juristischen Kontroversen begleitet wurde.

Der Historiker *Jan H. Wille* widmet sich in der auf Basis seiner Dissertationsschrift veröffentlichten Studie der Frage, inwiefern das Konkordat das Verhältnis zwischen Staat und Kirche geprägt hat. Er wählt dafür einen zäsurübergreifenden Ansatz, der von der Unterzeichnung des Vertrags bis zum Konkordatsurteil des Bundesverfassungsgerichts 1957 reicht und der auf die staatskirchenrechtlichen, historischen und politischen Dimensionen und Konfliktlinien eingeht. Dem Autor gelingt es mit diesem überzeugenden